

G e s e t z

24. Dez. 1972

vom ..... über die Katastrophenhilfe  
(NÖ. Katastrophenhilfegesetz-NÖ.KHG.)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereigniss dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

§ 2

Anwendungsbereich

Maßnahmen im Sinne des § 3, die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen sind oder durchgeführt werden können, zählen nicht zur Katastrophenhilfe im Sinne dieses Gesetzes und werden von diesem nicht berührt.

2. Abschnitt

Katastrophenhilfe

§ 3

Aufgaben der Katastrophenhilfe.

Die Katastrophenhilfe umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden.

§ 4

Pflichten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und des Landes

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind über Aufforderung des Einsatzleiters (§ 10 Abs.1) verpflichtet, ihre Einrichtungen insbesondere jene nach §§ 19 Abs.1 und 20, NÖ.Feuerpolizei- und

Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ.FFG., LGBl.Nr.366/1969, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land hat landeseigene Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe besonders geeignet sind, und erforderlichenfalls das in seinen Diensten stehende Personal dem Einsatzleiter über seine Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## § 5

### Allgemeine Pflichten

(1) Im Falle einer Katastrophe hat jedermann über Anordnung durch den Einsatzleiter gegen angemessene Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile, nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen in seiner Aufenthaltsgemeinde zur Verfügung zu stellen, Sachen, die zur Bekämpfung der Katastrophe benötigt werden beizustellen, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten zu dulden und die erforderlichen Auskünfte den Organen des Katastrophenhilfsdienstes zu erteilen. Die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Baulichkeiten und Teilen hievon, sowie ähnliche Maßnahmen sind zu dulden, wenn nicht in anderer Weise die Katastrophe wirksam bekämpft werden kann. Für diese Handlungen und Unterlassungen ist im Falle vermögensrechtlicher Nachteile eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Eine Übereinkunft über die Entschädigung nach Abs.1 ist anzustreben. Sofern keine Übereinkunft erzielt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Entschädigung für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile mit Bescheid festzusetzen. Von der Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige kann nicht abgegangen werden. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung gilt § 16 Abs.9 NÖ. Raumordnungsgesetz, LGBl.Nr.275/1968, sinngemäß. Der entgangene Gewinn ist nicht zu ersetzen.

(3) Alle am Einsatz beteiligten Personen sind verpflichtet, soweit dies die erforderlichen Maßnahmen zur Katastrophenhilfe zulassen, Sachbeschädigungen zu vermeiden und Rechte Dritter zu schonen.

### 3. Abschnitt

#### Katastrophenhilfsdienst

##### § 6

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes zur einheitlichen Organisation zusammengeschlossenen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.

(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren (§ 7), in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Einsatzleiter.

##### § 7

##### Katastrophenhilfsdienst der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 6 Abs.2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter. Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Freiwilligen Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den NÖ.Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 8 Abs.1 Bedacht zu nehmen.

Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Freiwilligen Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

## § 8

Katastrophenhilfsdienst des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Der NÖ.Landesfeuerwehrverband ist, soweit die Mittel des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes nach § 53 NÖ.FFG. ausreichen, verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten, sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.
- (2) Die Einrichtungen nach Abs.1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind über Aufforderung durch den Einsatzleiter diesem für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.
- (3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ.Landesfeuerwehrverbandes ist von dieser Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.
- (4) Im Bedarfsfalle sind die nach § 7 Abs.1 verpflichteten Freiwilligen Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten unter Bedachtnahme auf einen Auftrag nach § 7 Abs.2 als Verstärkung der Einrichtungen nach Abs.1 einzusetzen.

## § 9

Sonstiger Katastrophenhilfsdienst

- (1) Wenn es die öffentlichen Interessen erfordern, kann die Landesregierung, bei besonderer Dringlichkeit auch die Bezirksverwaltungsbehörde, durch Bescheid geeignete physische und juristische Personen als Bestandteil des Katastrophenhilfsdienstes anerkennen und gleichzeitig verpflichten, an

bestimmten Aufgaben einzelner Hilfsdienste mitzuwirken.

(2) Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

#### 4. Abschnitt

Einsatzleiter, Einsatzleitung der Landesregierung, Alarmierung und Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes.

#### § 10

##### Einsatzleiter

(1) Die Anordnung der Maßnahmen der Katastrophenhilfe, insbesondere des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes des politischen Bezirkes, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter.

(2) Der Bezirkshauptmann kann bestimmte Teile des Katastrophenhilfsdienstes, wenn dies erforderlich erscheint, dem Bürgermeister als örtlichem Einsatzleiter durch Bescheid unterstellen.

(3) Dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:

1. Der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 7 Abs.2)
2. die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 6 Abs.3)
3. die Verpflichteten nach § 9.

(4) Die Befolgung einer Weisung kann nur abgelehnt werden, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder wenn die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

#### § 11

##### Einsatzleitung der Landesregierung

Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes der Einrichtungen des Landes (§ 4 Abs.2) sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der

Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung auf Landesebene unter einem Einsatzleiter errichten.

§ 12

Warn- und Alarmdienst

(1) Über Aufforderung durch den Einsatzleiter haben die Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, die Einrichtungen für den Warn- und Alarmdienst im Sinne des § 19 Abs.1 NÖ.FFG. für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie des Katastrophenhilfsdienstes im Katastrophenfall kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 19 Abs.2 NÖ. FFG. die Zeichen zur Warnung und Alarmierung nach Abs.1 festzusetzen.

§ 13

Katastrophenhilfsdienstabzeichen und Bezeichnung der Einsatzleitungen

(1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfalle durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitungen und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

5. Abschnitt

Katastrophenschutzpläne, Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes und Kostentragung

§ 14

Katastrophenschutzpläne

(1) Zur Sicherung einer zielführenden Katastrophenhilfe sind bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Katastrophenschutzpläne aufzustellen. Die Katastrophenschutzpläne haben die Gebietsanalyse, die Beurteilung der Gefahren, die Organisation und Aufgaben der einzelnen Hilfsdienste und schließlich den Katastrophenalarmplan zu enthalten.

(2) Die Katastrophenschutzpläne sind nach einheitlichen Richtlinien der Landesregierung für die Gemeindegebiete von den Gemeinden, für die politischen Bezirke von den Bezirksverwaltungsbehörden und für das Landesgebiet von der Landesregierung aufzustellen. Inhaber von Betrieben sind der Gemeinde gegenüber zur Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet.

(3) Die Landesregierung hat vor ihrer Beschlußfassung über die Richtlinien nach Abs.2 der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, den Interessenvertretungen für die Gemeinden (§ 96 NÖ. Gemeindeordnung), der Handelskammer für Niederösterreich, der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, der N.ö. Landarbeiterkammer, den dem Hilfs- und Rettungswesen in Niederösterreich dienenden Organisationen und dem niederösterreichischen Landesverband des Österreichischen Zivilschutzverbandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die beschlossenen Richtlinien sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ.Landesregierung kundzumachen.

§ 15

Ausbildung

Für die Ausbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfs-

dienstes hat, soferne diese nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen. Die Durchführung von Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Landesregierung anzuordnen. Geplante Einsatzübungen sind von der Landesregierung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich anzuzeigen. Die Kostentragung für solche Einsatzübungen erfolgt sinngemäß nach § 16.

## § 16

### Kostentragung

(1) Die Kosten für Einsätze des Katastrophenhilfsdienstes trägt, soweit sie nicht durch finanzielle Mittel des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes oder der Freiwilligen Feuerwehren oder der juristischen Personen nach § 9 Abs.2 gedeckt sind und in diesem Gesetz nichtsanderes bestimmt ist, das Land.

(2) Entschädigungen nach § 5 leistet das Land.

(3) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige Person bei Durchführung ihrer auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als dieser nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(4) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, sowie wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei dem Land oder der Gemeinde entstandenen Schaden zu ersetzen.

## 6. Abschnitt

### Strafen und Schlußbestimmungen

## § 17

### Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. vorsätzlich den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder un-



- richtig erteilt,
2. einer Weisung nach § 10 Abs.3 nicht nachkommt, ausgenommen der Bürgermeister als örtlicher Einsatzleiter,
  3. mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, oder vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes zur Folge hat.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs.1 werden mit Geldstrafen bis zu S 30.000.- oder Arrest bis zu drei Monaten von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei erschwerenden Umständen können die Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

## § 18

### Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt mit 1.Mai 1973 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 28.Juni 1961,  
über den Katastrophenhilfsdienst, LGBI.Nr.351,  
außer Kraft.